

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Tirschenreuth
Sg. III/Schön

Tirschenreuth, den 19.03.2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

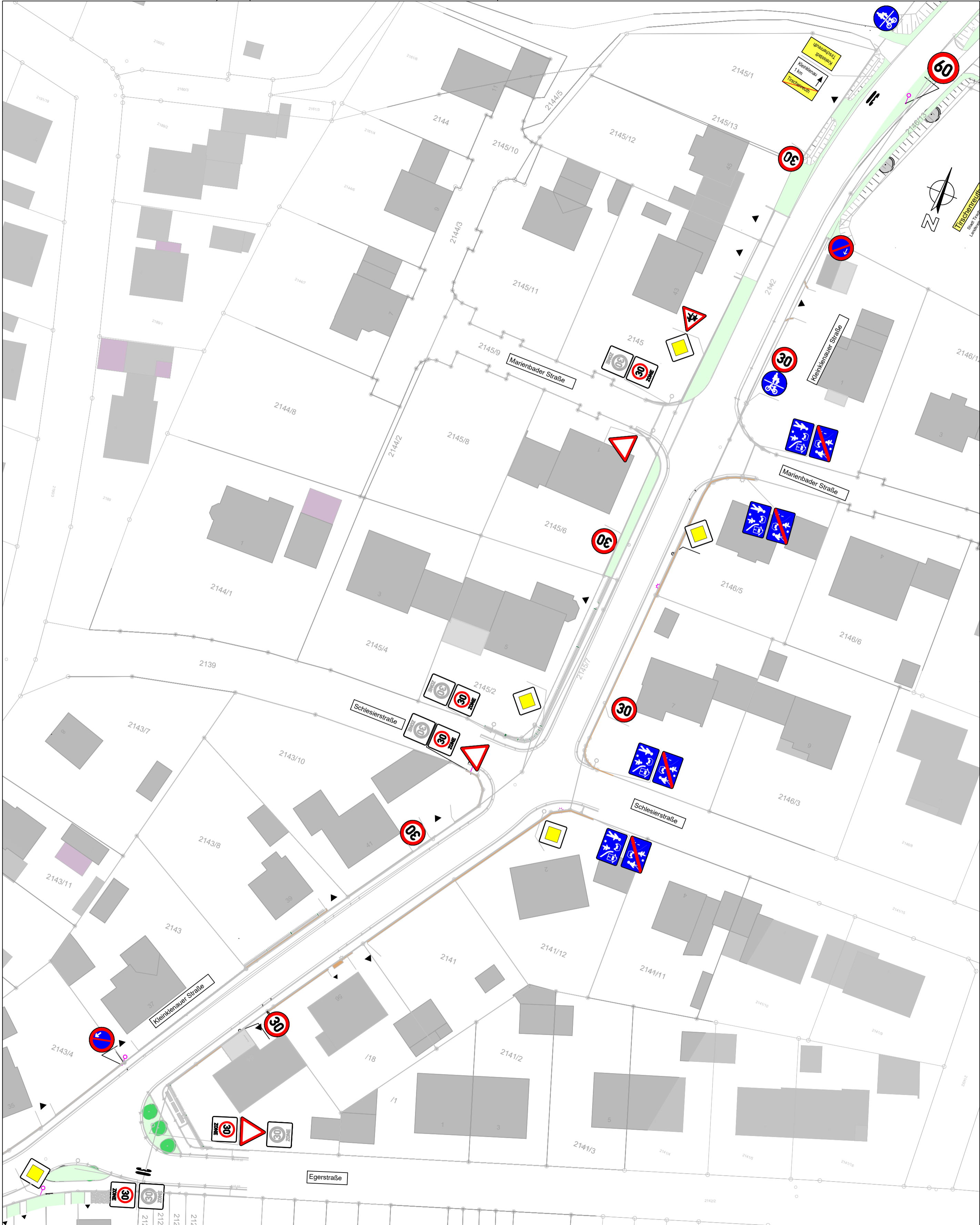
Die Stadt Tirschenreuth erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 StVO aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs auf nachfolgenden Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen:

Anordnung:

- I. Die Verkehrsrechtliche Anordnung vom 18.10.2024 wird außer Kraft gesetzt.
- II. **Einrichtung einer Tempo-30-Geschwindigkeitsbegrenzung in der Kleinklenauer Straße, als Vorfahrtsstraße**
Die einzurichtende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (VZ 274-30) erstreckt sich vom Kreuzungsbereich zur St.-Peter-Straße bis zum Ortsausgang, Richtung Kleinklenau.
- III. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen/Fahrbahnmarkierungen wirksam.
- IV. Beigefügte Lagepläne sind Teil dieser Anordnung und zwingend zu beachten.
- V. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.
- VI. Die Kostenregelung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Abs. 1 StVG

Stadt Tirschenreuth

Stahl
Erster Bürgermeister



H/B = 480 / 400 (0.19m²)